

und darauf eine Erzählung »St. Petersburg«, so sind das literarische Ausarbeitungen, die kraft Gesetzes ohne weiteres gegen Verwertung durch Wiederabdruck ohne Rücksicht auf den Umfang nach Absatz 2, § 18 des Urheberrechts-Gesetzes geschützt sind.

Auch die im sogenannten »Kleinen Feuilleton« stehenden Arbeiten, obwohl mit ihnen durch Abdruck ohne Ermächtigung viel Unfug getrieben wird, sind zum großen Teil nicht frei benutzbar. Ein alter Journalistenglaube stellt diese kleineren Essays, wie z. B. Stimmungsbild aus Verona, Bismarckerinnerungen, Wahlscherze, Pfingsten im Schwarzwald, Praktischer Vorschlag für Bahnhofswirte usw., schlechthin unter die Vermischten Zeitungsnachrichten oder die Tagesneuigkeiten. Allein dies ist zumeist unrichtig, denn diese Miniaturfeuilletons sind beschreibender und erzählender Art und dienen ihrem Inhalt nach der Unterhaltung, zum Teil auch der Belehrung und gemeinnützigen Zwecken; sie sind den verschiedensten Wissensgebieten entnommen. Ein Abdruck solcher Zeitungsbeiträge, ohne die Verfasser zu befragen, stellt sich selbst bei deutlicher Quellenangabe und sinngetreuer oder vollständiger Wiedergabe im Weg des Wiederabdrucks als ein verbotener Nachdruck und als ein Eingriff in fremde Urheber- und Verlagsrechte dar. (Vergleiche auch das gesetzliche Verbot der Benutzung von Erzählungen [Romane und Novellen] zu Wiedergaben in dramatischer Form [§ 12 Ziffer 3, § 14, Ziff. 2 Urh.-Ges.] oder in einer andern Sprache [§ 14 Ziffer 1 ebenda].)

Oftmals erscheinen im Feuilleton auch staatsrechtliche, volkswirtschaftliche, theologische, landwirtschaftliche Arbeiten belehrender Natur, ferner allgemeine Essays und Kritiken über Kunst und Literatur, z. B. in der uns vorliegenden Nummer der Münchener Neuesten Nachrichten ein kleiner Nekrolog über Franz Eisenhut unter »Kunstchronik«, weiterhin »Blaudereien«, »Reisebeschreibungen«, Gedichte, Rätsel, Schachaufgaben, Anekdoten, Auszüge aus Reden, Vorträgen. Alle diese bedürfen zum Wiederabdruck der Einholung der Erlaubnis der Verfasser und des Zeitungsverlegers, sobald sie nach Inhalt und Form der Wiedergabe sich als selbständige Ausarbeitungen unterhaltender oder wissenschaftlicher oder technischer Natur darstellen. Rein tatsächliche Wiedergaben im Feuilleton, z. B. die unter »Kleine Mitteilungen« oder »Akademische Nachrichten« erscheinenden Neuigkeiten, sind naturgemäß nicht geschützt oder schützbar durch Vorbehalt, daher abdrucksfrei. In Zeitungen erschienene Gesetze, Bekanntmachungen, Urteils- und andere behördliche Entscheide (ohne Erläuterung), amtliche Schriften sind frei benutzbar (siehe § 16 Urheber-Gesetzes.)

Der Inseratenteil einer Zeitung ist gleichfalls dem Abdruck entzogen, soweit er eine eigentümliche Geistesarbeit enthält und — wenn nicht unter Absatz 2 § 18 Urheber-Gesetzes fallend — unter Rechtsvorbehalt steht.

(Über die Zulässigkeit der Aufnahme einzelner Aufsätze aus Zeitungen oder einzelner in Zeitungen erschienener Gedichte in Bücher, Broschüren siehe § 2, 3, 4 des Urheber-Gesetzes.)

Kleine Mitteilungen.

Urheberrechtsansprüche und die Militär-Kapellen. — Aus Anlaß von Meinungsverschiedenheiten zwischen der vor einigen Jahren in Osterreich gegründeten Vereinigung zum Schutz der musikalischen Urheberrechte und Berliner Militärkapellen haben die letztern erklärt, bis zur Beendigung der schwebenden Verhandlungen vom Vortrag solcher Musikstücke, deren Urheberrechtsschutz noch besteht, abzusehen. Hierzu wird in der »Nationalzeitung« (Berlin) folgendes richtig bemerkt:

»Die Militärkapellen glauben annehmen zu können, daß sie zur Not auch ganz gut mit Programmnummern auskommen können, die der Tantiempflicht nicht unterliegen, und rechnen dabei vielleicht nicht ohne Grund mit dem Publikum der Sommer-Vergnügungsorte, das weniger auf künstlerische Darbietungen als auf

Unterhaltungsmusik Wert legt, vergessen jedoch anscheinend den Umstand, daß in einzelnen öffentlichen Gärten die Militärkonzerte mit guten Programmen mit zu den Anziehungspunkten dieser der Erholung des Publikums gewidmeten Stätten gehören. Wir erinnern nur an den Zoologischen Garten, den ein großer Teil des Publikums bestimmter Konzerte wegen besucht, und wo es beispielsweise Tradition geworden ist, an einzelnen Tagen der Woche bei den Wagnerkonzerten Przywarstis zu erscheinen. Das gewählte Publikum des Zoologischen Gartens, zumal die Abonnenten, würden es jedenfalls schwer empfinden, wenn ihm durch eine Frage materieller Art ein Genuß verklümmert würde, an den es sich seit langer Zeit schon gewöhnt hatte, ganz abgesehen davon, daß es nicht gleichgiltig ist, auf welchem Niveau sich die Aufführungen unserer Militärkapellen bewegen. Wir betrachten es im Gegenteil als eine wichtige Aufgabe von öffentlichem kulturellen Interesse, daß die Militärkapellen, denen durch ihre dienstliche Tätigkeit ohnehin die Gefahr droht, als musikalische Körperschaften von der Pflege guter Musik abgelenkt zu werden, so weit wie möglich mit der modernen musikalischen Produktion in Fühlung bleiben. Wenn sie, um materiellen Opfern aus dem Wege zu gehen, auf die alten, einer überwundenen Kunstperiode angehörenden Stücke zurückgreifen würden, so wäre überdies auch den Zivilkapellen eine nicht unwesentliche Handhabe in dem Kampf gegen die mächtige Konkurrenz der Militärorchester geboten, weil mit Recht ins Treffen geführt werden könnte, daß die besser gestellten Militärorchester die Anforderungen der modernen Kunst außer acht lassen. Wir hoffen und wünschen, daß sich bald ein Ausweg aus der unerfreulichen Situation ergebe, deren Klärung allen Teilen — der Vereinigung zur Wahrung des musikalischen Autorrechts, den Militärkapellen und nicht zum geringsten Teil dem Publikum — zu gute käme.«

Ferienkursus in Frankfurt a/M. — In den Tagen vom 12.—24. Oktober d. J. soll an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft zu Frankfurt a/Main ein Fortbildungskursus im Französischen für Lehrer höherer Schulen gehalten werden. Leiter des Kursus ist Herr Professor Dr. Morf. Als Hilfsmittel des Unterrichts sollen dienen:

- 1) J. Passy et A. Rambeau, Chrestomathie française. 2^{ème} Edition, Paris 1901, H. Le Soudier;
- 2) die Herbstnummern der Pariser Wochenschrift: Les annales politiques et littéraires.

Begrüßungsabend: Sonnabend den 11. Oktober im Restaurant des Bürgervereins, große Eschenheimer Straße 74.

Königliche Akademie der Wissenschaften in Berlin. — Die Königliche Akademie der Wissenschaften in Berlin wird am Donnerstag, den 2. Juli ihre letzte Festigung im alten Akademiegebäude halten. Diese wird dem Andenken an Leibniz, ihren Gründer und ersten Präsidenten, gewidmet sein. Eintrittsreden werden drei neue Mitglieder halten: der Sanskritist Professor Bischoff (Nachfolger von Albrecht Weber), der Mathematiker Professor Schottky (Nachfolger von L. Fuchs) und der Germanist Professor Roethe, (Nachfolger Weinholds). Die Sitzung ist öffentlich.

Warenversand nach Columbien. Abgaben auf Postpakete. — Nach einem Dekret vom 16. März d. J., durch das Bestimmungen des Dekrets vom 28. Mai 1902 abgeändert werden, sind für Waren, die in Postpaketen ohne konsularische Bescheinigung in Columbien zur Einfuhr gelangen, als Ersatz für die Konsulargebühren die folgenden Abgaben zu entrichten:

- 1) Von Paketen, die Edelsteine, Iose oder gefaßt, Gold-, Platin- und Silberwaren enthalten, 4 v. H. ihres Werts in columbischer Währung,
- 2) von Paketen, die andre Waren enthalten, 2 v. H. ihres Werts in columbischer Währung.

(Dtschr. Reichsanzeiger nach The Board of Trade Journal.)

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Gesetz und Recht. Volkstümliche Zeitschrift für Rechtskunde. Unter Mitwirkung zahlreicher Juristen und Rechtsgelehrten herausgeg. von C. Freiherr von der Goltz, Regierungsrat a. D., Dr. jur. — Verlag von Alfred Langewort in Breslau 8, Klosterstr. 11. 4. Jahrgang, Nr. 18 vom 15. Juni 1903. 8°. S. 137—144 in Umschlag.

Inhalt: Die gerichtlichen Nebenstrafen. Von Geh. Justizrat W. Goetze. Juristische Winke: Die Pflichten eines Versicherungsnehmers im Lichte der neuesten Rechtsprechung. Auf der Anklagebank. Neue Entscheidungen. Briefkasten.

Literarische Seltenheiten aller Länder aus mehreren alten Bibliotheken. Antiquariats-Katalog Nr. 65 von M. u. H. Schaper in Hannover. 8°. 49 S. 800 Nrn.